

Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **April 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2503282**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **29. April 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	13
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	14
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	16
5. Anhang	18

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte	1
Abbildung 2:	Wiesenfläche mit Blick in Richtung Autobahn und Hochspannungsfreileitung	4
Abbildung 3:	Wiesenfläche mit Blick Richtung Baustoffhandel und nordöstliche Gehölze	4
Abbildung 4:	Bereich der östlichen Außenlagerflächen des Baustoffhandels	5
Abbildung 5:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet (Plangebiet rot markiert)	9

Tabellen

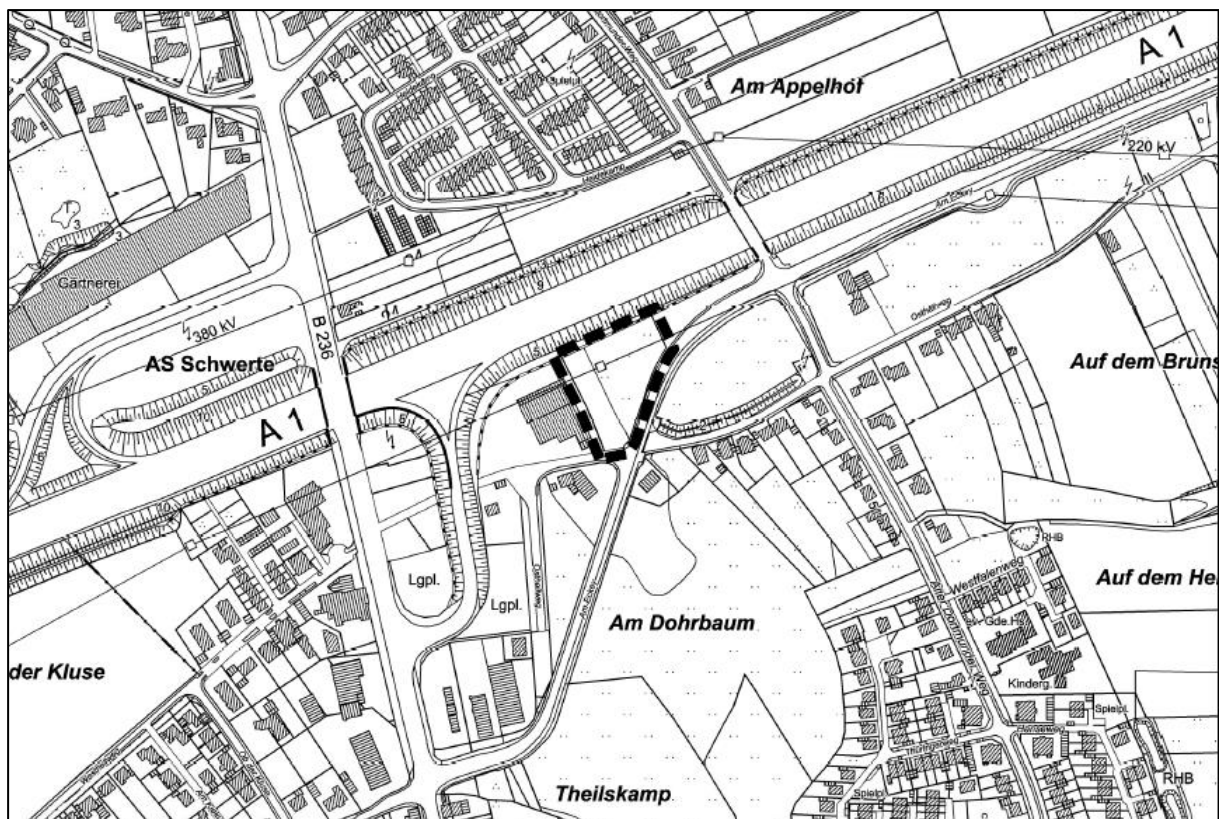
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)	6
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet	8

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Geplant ist die Betriebserweiterung eines Baustoffhandels am Standort Osthellweg 15 in Schwerte. Die geplante Lagerhalle würde sich aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, so dass zunächst mit Hilfe einer Ergänzungssatzung Planungsrecht geschaffen werden muss. Ziel ist es, die Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit einzubeziehen. Das Plangebiet ist ca. 5.700 m² groß (s. Abb. 1). Ca. 2/3 der Fläche stellen sich als Wiesenfläche dar.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: STADT SCHWERTE 2025)

Abbildung 1: Abgrenzung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens und der unmittelbaren Lage westlich des bestehenden Gewerbes, und südlich der Autobahn A 1, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 25.04.2025 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Norden von Schwerte, unmittelbar südlich der Autobahn A 1, östlich der Bundesstraße B 236 und nördlich der Straße „Am Eckey“. Das Firmengelände der R. Homel GmbH & Co. KG Baustoffhandel schließt westlich des Plangebietes an. Die Firma Homel plant eine Erweiterung ihrer Lagerflächen, so dass die Wiesenfläche im Bereich der Erweiterungssatzung die einzige Option hierfür darstellt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Fettwiese, die im nördlichen Teil von einer Hochspannungsfreileitung überspannt wird. Ein Hochspannungsmast steht im Nordwesten auf der Wiese, welcher mit ruderalem Austrieb von Brombeere, Weide und Brennnessel unterwachsen ist. Außerhalb der Erweiterungssatzung liegt nördlich die Lärmschutzwand der Autobahn A 1, welche von einem schmalen Gehölzsaum aus Bergahorn, Birke und Brombeere begleitet wird. Nordöstlich und ebenfalls außerhalb des Plangebietes gelegen, schließt eine weitere Gehölzfläche aus Birke, Weißdorn, Schlehe, Hasel etc. an. Südöstlich wird das Plangebiet durch die Straße „Am Eckey“ sowie eine daran anschließende Wiesenfläche begrenzt. Nordöstlich entlang der Straße „Am Eckey“ beginnt eine Baumreihe mit Ebereschen. Aufgrund der Autobahn A 1 liegt eine starke Verlärmung vor. Zudem ist der bestehende

Baustoffhandel durch Kundenbetrieb, Anlieferungs- und Lagerverkehr hinsichtlich des Lärms als Vorbelastung einzustufen. Das Umfeld ist südlich und östlich von weiteren Wiesenflächen, kleinen Ackerparzellen und Wohnbebauung geprägt.

Veränderungen an den bestehenden Gebäuden des Baustoffhandels Homel sind nicht geplant (keine Gebäudeanbauten). Dennoch wurden die unmittelbar angrenzenden Gebäude im Rahmen der Ortsbegehung vorsorglich mit begutachtet. Auf dem Gelände der Firma liegt kein Potenzial als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten vor. Das Gelände ist größtenteils versiegelt. Die Hallen weisen Blechfassaden ohne Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse auf.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Haussperlinge an südlicher Wohnbebauung und Zilpzalp.



Abbildung 2: Wiesenfläche mit Blick in Richtung Autobahn und Hochspannungsfreileitung



Abbildung 3: Wiesenfläche mit Blick Richtung Baustoffhandel und nordöstliche Gehölze



Abbildung 4: Bereich der östlichen Außenlagerflächen des Baustoffhandels

Die **Planung** sieht, wie bereits beschrieben die Erweiterung des Baustoffhandels Homel auf die östliche Wiesenfläche vor. Gegebenenfalls ist ruderaler Gehölzaufwuchs (z. B. an dem Hochspannungsmast) von einer Entfernung betroffen. Die östlichen Gehölze bleiben erhalten.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist die Überprägung der Wiesenfläche und die damit verbundene Versiegelung relevant. Aufgrund der Lage südlich der Autobahn A 1 sowie an der Straße „Am Eckey“ und angrenzend zum Gewerbebetrieb, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen erheblich verschlechtern. Es ist vielmehr bereits jetzt von einem an die Störquellen angepassten Artenspektrum auszugehen.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich, wobei die Planung in einem bereits stark vorbelasteten Bereich liegt und temporäre baubedingte Wirkungen zu keiner erheblichen Verschlechterungen der Ist-Situation führen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der kleinen Wiesenfläche mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Erweiterung des Baustoffhandels aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Gewerbebebauung sowie Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des Baustoffhandels aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen (insb. durch die Verlärmung ausgehend von der A 1). Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern / verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 1),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUK (2025),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 1 (2025),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2025).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2025 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)

Am 28.04.2025 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA (LANUK) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 39 Tierarten davon 12 Fledermausarten, 26 Vogelarten und 1 Amphibienart.

In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fettwiesen und -weiden und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 4 Arten (Teichrohrsänger, Teichhuhn, Weidenmeise und Girlitz) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	U-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	BK ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = abnehmende Tendenz

+ = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen

BK = Brutkolonie

NG = Nahrungsgast

R = Rast

WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUK

Am 28.04.2025 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUK verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Im weiteren Umfeld, ca. 950 m östlich bzw. 700 m südwestlich des Plangebietes, wurden im Jahr 2000 zwei wahrscheinliche Brutplätze des Rotmilans dokumentiert.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsraum von 300 m hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Im Umfeld des Plangebietes liegt in ca. 180 bis 295 m östlich bzw. südöstlich die Biotopverbundfläche „Fließgewässer-Grünland-Gehölzkomplex nordwestlich Schwerte“ (VB-A-4511-205). Diese umfasst im südöstlichen Bereich das gemäß Biotopkataster des LANUK schutzwürdige Biotop „Lohbachtal nordöstlich Schwerte“ (BK-4511-0177). Die Flächen liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet L 1 „Schwerter Wald“ des Landschaftsplanes des Kreis Unna (1998). Artangaben liegen für die benannten Gebiete nicht vor.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4511-205 (ca. 107,4 ha)	Fließgewässer-Grünland-Gehölzkomplex nordwestlich Schwerte	Erhaltung landschaftstypischer Bachtalzüge mit Feuchtgrünland, Röhrichten und naturnaher Laubholzbestockung als wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope innerhalb der stark zersiedelten Ballungsrandzone. Erhaltung der Feldholzinseln am Siedlungsrand.	keine Artangaben Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungslebensraum
BK-4511-0177 (ca. 7 ha)	Lohbachtal nordöstlich Schwerte	Erhalt eines geomorphologisch markanten, vegetationskundlich differenzierten Talbiotopkomplexes als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb der Randzone des Ballungsraumes.	keine Artangaben lokal wertvoller Refugial- und Vernetzungsbiotop
L 1 (ca. 290,1 ha)	LSG Schwerter Wald	Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch - die vielfach strukturierten, naturnahen Laubmischwaldbestände des Schwerter Waldes - die wasserzügigen Siepen mit z. T. naturnahen Eschen-Erlenbeständen im Schwerter Wald - die naturnahen Bachtäler mit Feuchtgrünland	keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		- das Lohbachtal mit seinen Grünland-, Saum- und Gehölzstrukturen - das hofnahe Wirtschaftsgrünland - die Obstwiesen - die Feldfluren mit Hecken, Gehölzsäumen und Rainen 2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden 3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes 4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung	

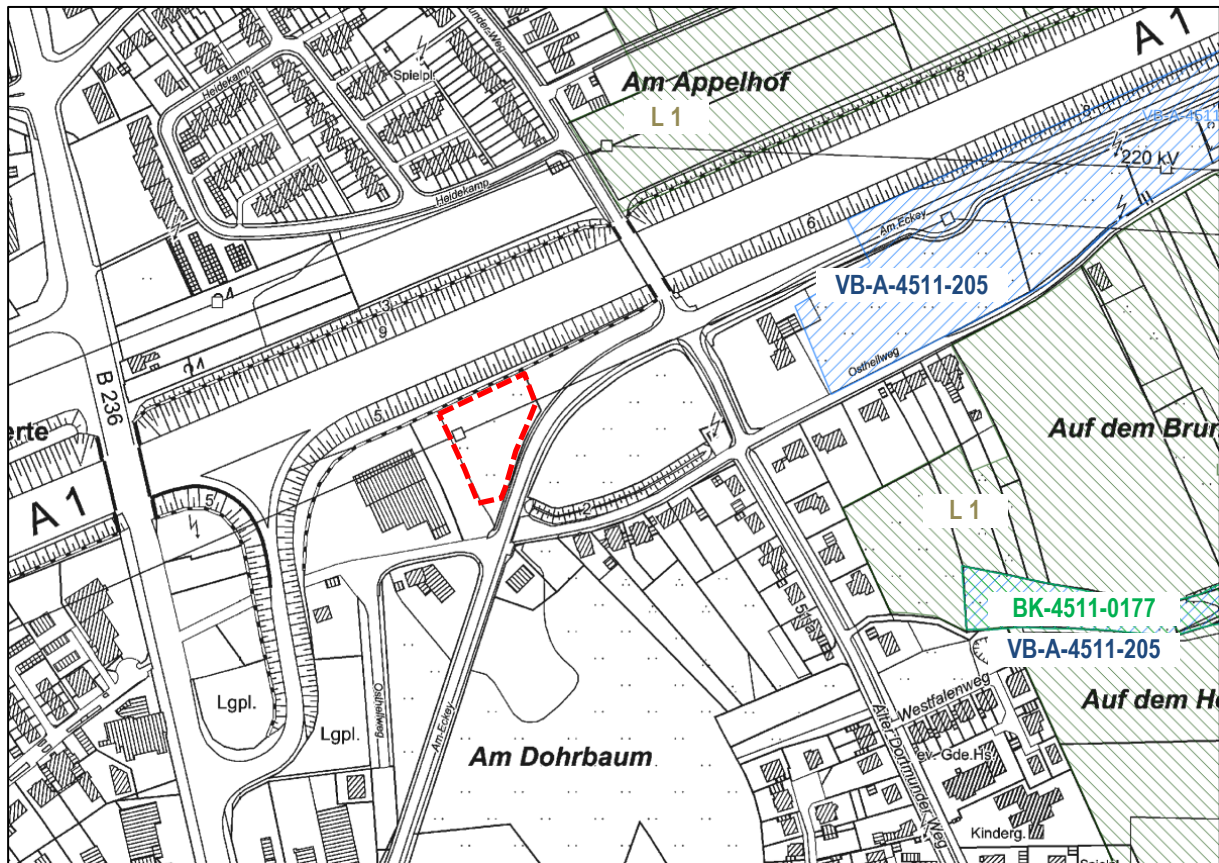


Abbildung 5: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 1 (2025)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 28.04.2025 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über den Kleinabendsegler (2000, 2020), die Zwergfledermaus (2000, 2009, 2012, 2014), die Rauhaufledermaus (2002, 2011), die Fransenfledermaus (2008), die Wasserfledermaus (1980, 2000, 2005), die Teichfledermaus (2005), die Breitflügelfledermaus (2005), die Kleine Bartfledermaus (2005), die Große Bartfledermaus (2005), das Braune Langohr (2000, 2004) und den Abendsegler (1991, 2000) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12. März 2025 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte,
- BUND Kreisgruppe Unna und Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- AGON Schwerte,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Schwerte: Keine Daten vorhanden

BUND Kreisgruppe Unna und Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg: „Zu der angesprochenen Fläche liegen uns keine Daten bez. des Artenschutzes vor.“

AGON Schwerte und NABU Kreis Unna (gemeinsame Stellungnahme): „Das betroffene Grundstück liegt im Ortsgebiet der Stadt Schwerte.

In diesem Fall grenzt die kleine Wiesenparzelle unmittelbar an das westlich liegende bereits bebaute Grundstück des Baustoffhandels an und wird im Norden von der BAB A1 begrenzt. Im Süden und Osten grenzen die Straße Am Eckey sowie das Gewerbegebiet Am Dohrbaum an das Grundstück an.

Gemäß den Angaben zur Planung liegt die betroffenen Erweiterungsfläche außerhalb des für eine Bebauung festgestellten Bereiches, sodass hierfür erst noch Planungsrecht geschaffen werden muss.

Für den Artenschutz sind folgen Aspekte zu nennen.

Nördlich der A1 erstreckt sich der Schwerter Wald von West nach Ost zwischen Schwerte und Dortmund. Für die im Wald brütenden Arten wie Greifvögel (Bussarde, Milane, Turmfalken) sowie Eulen und Käuze und Fledermäuse stellen Wiesenfläche jeglicher Art beste Beutereviere dar. Entsprechend geht die Wiesenfläche als ergiebige Jagdrevier für die genannten Arten verloren. Auch den Wiesenvögeln und Bodenbrütern wird ohnehin schon knappe Lebens- und Brutfläche entzogen.

Grundsätzlich ist aus Sicht des NABU die Ausweitung von Gewerbe- und Wohnbebauung in die freie Landschaft nicht akzeptabel.

Angeht die Lage zur A1 und zum Gewerbegebiet Dohrbaum in der unmittelbaren Nachbarschaft wird jedoch eine Ausweitung der Bebauung im innerstädtischen Bereich kaum zu verhindern sein. Eine Vermeidung der Erweiterung würde eine Verdrängung und Ausweitung in die freie Landschaft an anderer Stelle nach sich ziehen.

Die in diesem Fall betroffene kleine Wiesenparzelle ist umgeben von Gewerbebebauung und grenzt an die Autobahn A1 sowie die Straße Am Eckey an. Somit hat die Fläche bereits jetzt eine isoliert Insellage und ist für die

Belange des Naturschutzes bereits beeinträchtigt bzw. vorgeschädigt. Eine über dem Grundstück verlaufende Hochspannungsleitung trägt ebenfalls nicht zur Aufwertung der Fläche bei.

Zum Ausgleich des Verlustes an Wiesenfläche sowie Nahrungs- und Brutgelegenheit für verschiedene Vögel, Eulen und Käuze, Fledermäuse und Insekten sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien zu fordern.

Häufig werden Ausgleichsmaßnahmen durch Ausgleichszahlungen abgegolten und dann an anderer Stelle im Kreisgebiet umgesetzt. Aus diesem Grund ist anzustreben, vor Ort an den neuen Gebäuden Nistmöglichkeiten für z. B. Schwalben, Mauersegler und andere Vögel anzubringen und darauf zu achten, dass auf den verbleibenden Grünflächen ökologisch geeignete Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Somit kann der Naturverlust zumindest zum kleinen Teil vor Ort ausgeglichen werden.“

Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna: „Zu dem von Ihnen genannten Planausschnitt habe ich keine Kenntnis über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorliegen. Allerdings liegt mir auch keine flächendeckende Kartierung für den gesamten Kreis Unna vor. Somit kann ich diese Arten hier auch nicht mit Sicherheit ausschließen.“

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet weist eine verhältnismäßig kleine Fläche auf und liegt in eher isolierter Lage zwischen Gewerbe, der Straße „Am Eckey“ und der Autobahn A 1. Es bestehen deutliche Vorbelastungen durch den Verkehrslärm der A 1 sowie ausgehend von den angrenzenden anthropogenen Nutzungen, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden können. Ebenso gehen von den angrenzenden Gebäuden und Bäumen Silhouettenwirkungen aus, die zu einer Meidung des Plangebietes durch Offenlandarten beitragen. Als weitere Vorbelastung ist diesbezüglich die durch das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung mit dem Hochspannungsmasten zu benennen. Größerer Gehölzaufwuchs ist im Plangebiet nicht vorhanden, sondern lediglich kleinflächig ruderaler Jungwuchs mit Pioniergehölzen und Brombeere. Bäume, Wald und Gewässer liegen im Plangebiet nicht vor und sind entsprechen auch nicht betroffen.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis bzw. gemäß des Fundortkatasters angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Rotmilan, Kleinspecht, Schwarzspecht, und Waldkauz. Der AGON Schwerte und NABU Kreis Unna geben zusätzlich Vorkommen von Bussarden, Milanen, Eulen und Käuze an, denen das Plangebiet hier keinen geeigneten Lebensraum bietet.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel und Eulen meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäuget. Eine Funktion der Wiesen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist für die oben genannten Arten möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2025). Im Umfeld bestehen weitere Wiesen- und Ackerflächen, so dass ein Ausweichen in diese Bereiche zur Nahrungssuche möglich ist. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kann hier nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat für die genannten Arten ausgegangen werden.

Ebenso können Vorkommen der (teils störungsempfindlichen) **Gehölz- und Gebüschbrüter** wie Star, Bluthänfling, Saatkrähe, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kuckuck und Nachtigall ausgeschlossen werden.

Weiterhin können als Brutvögel **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** wie Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe; als **Gewässerarten oder an Feuchtlebensräume gebundene Arten** Graureiher und Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche und Feldsperling angegeben. Der Feldsperling benötigt halboffene Agrarlandschaften zur Nahrungssuche. Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2025). Geeignete Brutplätze liegen für die Art im Plangebiet nicht vor. Die Art wird nicht weiter betrachtet. Feldlerchen nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2025). Die geringe Größe und Lage des Plangebietes unmittelbar östlich des Gewerbes, südlich der Autobahn A 1 sowie angrenzend zu Gehölzen macht es ungeeignet für die Feldlerche. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sowie der Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und die stark befahrenen Straßen, werden alle Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft nicht weiter betrachtet.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Entfernung der wenigen Junggehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 12 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Davon gehören Abendsegler, Kleinabendsegler, Wimperfledermaus, Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus zu den **waldbewohnenden** Arten. Die Wiesenfläche bietet den Arten keine nutzbaren Baumhöhlen als potenzielle Quartiere, so dass die Arten ausgeschlossen werden können.

Zu den überwiegend **gebäudebewohnenden** Arten gehören Zwergfledermaus, Teichfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, können Quartiere der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatskomponenten handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 12 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Gärten etc. zur Nahrungssuche bestehen.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit allen genannten Fledermausarten bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden. Wander- oder Vernetzungsbeziehungen durch das Plangebiet sind aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn, Straße und Gewerbe ebenso auszuschließen, so dass auch kein essenzieller Landlebensraum betroffen ist.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (z. B. Entfernung der wenigen Junggehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Geplant ist die Betriebserweiterung eines Baustoffhandels am Standort Osthellweg 15 in Schwerte. Die geplante Lagerhalle würde sich aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, so dass zunächst mit Hilfe einer Ergänzungssatzung Planungsrecht geschaffen werden muss. Ziel ist es, die Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit einzubeziehen. Das Plangebiet ist ca. 5.700 m² groß. Ca. 2/3 der Fläche stellen sich als Wiesenfläche dar.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 25.04.2025 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Schwerte, unmittelbar südlich der Autobahn A 1, östlich der Bundesstraße B 236 und nördlich der Straße „Am Eckey“. Das Firmengelände der R. Homel GmbH & Co. KG Baustoffhandel schließt westlich des Plangebietes an. Die Firma Homel plant eine Erweiterung ihrer Lagerflächen, so dass die Wiesenfläche im Bereich der Erweiterungssatzung die einzige Option hierfür darstellt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Fettwiese, die im nördlichen Teil von einer Hochspannungsfreileitung überspannt wird. Ein Hochspannungsmast steht im Nordwesten auf der Wiese, welcher mit ruderalem Austrieb von Brombeere, Weide und Brennessel unterwachsen ist. Außerhalb der Erweiterungssatzung liegt nördlich die Lärmschutzwand der Autobahn A 1, welche von einem schmalen Gehölzsaum aus Bergahorn, Birke und Brombeere begleitet wird. Nordöstlich und ebenfalls außerhalb des Plangebietes gelegen, schließt eine weitere Gehölzfläche aus Birke, Weißdorn, Schlehe, Hasel etc. an. Aufgrund der Autobahn A 1 liegt eine starke Verlärmung vor. Zudem ist der bestehende Baustoffhandel durch Kundenbetrieb, Anlieferungs- und Lagerverkehr hinsichtlich des Lärms als Vorbelastung einzustufen. Das Umfeld ist südlich und östlich von weiteren Wiesenflächen, kleinen Ackerparzellen und Wohnbebauung geprägt.

Die Planung sieht, wie bereits beschrieben die Erweiterung des Baustoffhandels Homel auf die östliche Wiesenfläche vor. Gegebenenfalls ist ruderaler Gehölzaufwuchs (z. B. an dem Hochspannungsmast) von einer Entfernung betroffen. Die östlichen Gehölze bleiben erhalten. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist die Überprägung der Wiesenfläche und die damit verbundene Versiegelung relevant.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet weist eine verhältnismäßig kleine Fläche auf und liegt in eher isolierter Lage zwischen Gewerbe, der Straße „Am Eckey“ und der Autobahn A 1. Es bestehen deutliche Vorbelastungen durch den Verkehrslärm der A 1 sowie ausgehend von den angrenzenden anthropogenen Nutzungen, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden können. Ebenso gehen von den angrenzenden Gebäuden und Bäumen Silhouettenwirkungen aus, die zu einer Meidung des Plangebietes durch Offenlandarten beitragen. Als weitere Vorbelastung ist diesbezüglich die durch das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung mit dem Hochspannungsmasten zu benennen. Größerer Gehölzaufwuchs ist im Plangebiet nicht vorhanden, sondern lediglich kleinflächig ruderaler Jungwuchs mit Pioniergehölzen und Brombeere. Bäume, Wald und Gewässer liegen im Plangebiet nicht vor und sind entsprechen auch nicht betroffen.

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis bzw. gemäß des Fundortkatasters angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, Gewässerarten oder an Feuchtlebensräume gebundene Arten sowie Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel und Eulen meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Wiesen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist für die oben genannten Arten möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2025). Im Umfeld bestehen weitere Wiesen- und Ackerflächen, so dass ein Ausweichen in diese Bereiche zur Nahrungssuche möglich ist. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kann hier nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat für die genannten Arten ausgegangen werden.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Entfernung der wenigen Junggehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 12 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Da von der Planung weder Gebäude, noch Höhlenbäume betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte mit den Fledermausarten von vornherein ausgeschlossen werden. Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

KREIS UNNA - FACHBEREICH NATUR UND UMWELT(HRSG.) 1998: Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2025 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 28.04.2025.

LANUK 2025 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<https://www.lanuk.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken/>), Datenabfrage am 28.04.2025.

LWL 2025 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 28.04.2025.

NWO 2025 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 28.04.2025.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 28.04.2025.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schwerte Antragstellung (Datum): 29.04.2025

Geplant ist die Betriebserweiterung eines Baustoffhandels am Standort Osthellweg 15 in Schwerte. Die geplante Lagerhalle würde sich aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, so dass zunächst mit Hilfe einer Ergänzungssatzung Planungsrecht geschaffen werden muss. Ziel ist es, die Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit einzubeziehen. Das Plangebiet ist ca. 5.700 m² groß. Ca. 2/3 der Fläche stellen sich als Wiesenfläche dar.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung